

## MERKBLATT UNTERHALTSREALISIERUNG

# Portugal

### 1. Aufenthaltsermittlung

- kein Meldewesen
- Rentenversicherung
- Anfrage an das Bundesamt für Justiz (BfJ)

### 2. Titelschaffung

Außergerichtlich

- Deutsche Botschaft in Lissabon
- Vereinbarung vor Gericht oder Standesbeamt:in (*Conservador do Registo Civil*)

Gerichtlich

- Antragsgegnergerichtstand: Amtsgericht, Kammer für Jugend- und Familienangelegenheiten (*Tribunal de Comarca, Juízo de Família e Menores*); gibt es keine Kammer für Jugend- und Familienangelegenheiten, wird die Rechtssache grundsätzlich vor dem Amtsgericht (*Tribunal de Comarca*), der Örtlichen Instanz (*Juízo Local*) oder Kammer für allgemeine Zuständigkeiten (*Juízo de Competência Genérica*), verhandelt. Örtlich ist dann das Gericht des Aufenthaltsorts des/der Antragsgegner:in zuständig, wenn das Kind nicht in Portugal lebt. Kein Anwaltszwang, außer in Rechtsbehelfsverfahren
- Berechtigtergerichtsstand: Amtsgericht am Sitz des für den gewöhnlichen Aufenthalt des Kindes zuständigen Oberlandesgerichts

### 3. Anerkennung deutscher Unterhaltstitel

- Rechtsgrundlage: Kap. IV EuUnthVO,
- Zuständig für die Anerkennung und Registrierung aller Unterhaltstitel ist die Abteilung für Jugend- und Familienangelegenheiten des Amtsgerichts (*Juízo de Família e Menores*), oder die lokale Zivilabteilung des Amtsgerichts (*Juízo Local Cível*).

#### 4. Vollstreckung

- Zuständige Vollstreckungsstelle: Abteilung für Jugend- und Familienangelegenheiten des Amtsgerichts (*Juízo de Família e Menores*), die Abteilung für Vollstreckung des Amtsgerichts (*Juízo de Execução*), oder die Gerichtsvollzieher:innen (*agentes de execução*)
- Ermittlung von pfändbarem Vermögen bzw. Einkommen von Amts wegen
- Einleitung geeigneter Vollstreckungsmaßnahmen von Amts wegen (Gehalts- oder Lohnpfändungen, Vollstreckung in bewegliches oder in unbewegliches Vermögen)

#### 5. Behördliche Verfahrenshilfe (Unterstützung durch Zentrale Behörden)

- Rechtsgrundlage: Kap. VII EuUnthVO
- s. **Checkliste „Bearbeitung von Unterhaltsfällen mit Auslandsbezug“**, abrufbar in der [DIJuF-Materialsammlung zur Unterhaltsrealisierung](#), und DIJuF-Themengutachten **TG-1283** zur Titulierung und Vollstreckung von Unterhaltsansprüchen im Ausland, abrufbar auf [KijuP-online](#)

#### 6. Kosten

- Registrierungs- und Vollstreckungsverfahren sind kostenfrei, bei Gerichtsverfahren können im Einzelfall Anwalts-, Gerichts-, oder Vollstreckungskosten anfallen.
- Es kann Prozesskostenhilfe (PKH) beantragt werden.
- Vollstreckungsmaßnahmen kostenfrei
- Übersetzungskosten fallen nicht immer an (Entscheidungsauszüge ersetzen grds. die Übersetzung).
- Antrag auf Befreiung von der Erstattungspflicht gem. § 10 Abs. 3 AUG nur im Rahmen der behördlichen Verfahrenshilfe möglich.

#### WEITERE INFORMATIONSQUELLEN

- DIJuF Länderanfragen JAmt 2020, 291

→ abrufbar auf [KijuP-online](#)